

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/940

KR.Nr. K 0062/2024 (DBK)

Kleine Anfrage Manuela Misteli (FDP.Die Liberalen, Biberist): Wie entwickeln wir die integrative Schule im Kanton Solothurn weiter? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zur Schulentwicklung zu beantworten:

1. Wie will die Regierung die integrative Schule weiterentwickeln, um die Schüler und Schülerinnen gezielt zu fördern (auch die verhaltensunauffälligen) und der grossen Belastung von Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen entgegenzuwirken?
2. Wie wird der Aktionsplan Volksschule von den einzelnen Schulträgern umgesetzt? Wer koordiniert und beaufsichtigt die Umsetzung? Wie ist der Umsetzungsstand?
3. Gibt es zusätzliche Massnahmenpläne?
4. Wie können passende Angebote geschaffen werden für jene Kinder, die in grossen Gruppen überfordert sind?
5. Ist die Einführung von Niveauunterricht ab Zyklus 2 aktuell rechtlich zulässig? Falls ja, gibt es Schulen, die Niveauunterricht ab Zyklus 2 führen? Welche Erfahrungen werden damit gemacht?
6. Wo steht der Kanton Solothurn im interkantonalen Ausgabenvergleich in Bezug auf spezielle Förderung (Förderstufen A und B), integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM), Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und Logopädie in der Regelschule? Setzen die Schulträger die zugesprochenen Ressourcen gezielt ein? Wie wird der gezielte Ressourceneinsatz seitens Volksschulamt (VSA) sichergestellt, sodass die Ausschüttung durch die Schulträger nicht nach dem Prinzip «Giesskanne» erfolgt?

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Zahl der verhaltensauffälligen Kinder ist gestiegen. Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen stossen teils an ihre Belastungsgrenze. Der Aktionsplan Volksschule nimmt das Problem auf. Den Aktionsplan verstehe ich als Leitbild, das von allen am Prozess beteiligten Kreisen (VSA, Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn [LSO], Verband Schulleiterinnen und Schulleiter [VLSO] und Verband Solothurner Einwohnergemeinden [VSEG]) getragen wird, sodass darauf aufbauend Schulentwicklung möglich ist. Von der Umsetzung verspreche ich mir, dass mehr Ruhe in die Schulzimmer einkehren wird. Der Kanton Solothurn braucht Massnahmen, die rasch möglichst umgesetzt werden können, um Kinder, Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen gleichermaßen zu stärken.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Die Grundlagen für die Ausgestaltung der Volksschule im Kanton Solothurn bilden das Volksschulgesetz vom 26.1.2022 (BGS 413.111) und die Volksschulverordnung vom 5.9.2022 (BGS 413.121.1), die auch den integrativen Auftrag beinhalten. Mit dem am 5. Dezember 2023 veröffentlichten Aktionsplan Volksschule verfolgt das Volksschulamt zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden, den Schulleitungen und den Lehrpersonen das Ziel, die Volksschule im Kanton Solothurn zu stärken. Der Aktionsplan umfasst verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Tragfähigkeit der Volksschule und Förderung der Attraktivität der Schulberufe sowie zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit. Er fokussiert dabei auf verschiedene Berufsgruppen der Schule und auf die kantonalen Rahmenbedingungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie will die Regierung die integrative Schule weiterentwickeln, um die Schüler und Schülerinnen gezielt zu fördern (auch die verhaltensauffälligen) und der grossen Belastung von Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen entgegenzuwirken?

Mit dem Aktionsplan wird einerseits der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten sowie die multiprofessionelle Zusammenarbeit (Lehrpersonen, Förderlehrpersonen, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Schulhilfen, schulische Sozialpädagoginnen und -pädagogen) an der Volksschule ab dem 1. Zyklus im Kanton Solothurn gestärkt. Mittels gezieltem Aufbau von Fachwissen über herausforderndes Verhalten wird das Bewusstsein für die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen und die entsprechenden Massnahmen gestärkt. Voraussetzung für die Umsetzung der Speziellen Förderung sind kompetente und ausgebildete (Förder-) Lehrpersonen. Dank ihrem Fachwissen können Schülerinnen und Schülern gezielt gefördert werden. Lehrpersonen, welche die Ausbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen absolvieren, erhalten im Kanton Solothurn bis zu vier Entlastungslektionen.

Dank der vermehrten Zusammenarbeit von Lehrpersonen mit Schulhilfen und schulischen Sozialpädagoginnen sowie Sozialpädagogen in der Regelschule ist es möglich, herausfordernde Schul- und Unterrichtssituationen schneller und adäquater zu lösen. Schulische Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen die Lehrpersonen in herausfordernden Situationen sowie bei Problemstellungen im Unterricht. Sie unterstützen die Lehrpersonen bei der Bewältigung des Schulalltags mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten und fördern deren Partizipation im Unterricht. Auch Schulhilfen entlasten die Lehrpersonen, indem sie einzelne Schülerinnen und Schüler oder Gruppen begleiten, beaufsichtigen und administrative Aufgaben auf Klassenebene übernehmen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie wird der Aktionsplan Volksschule von den einzelnen Schulträgern umgesetzt? Wer koordiniert und beaufsichtigt die Umsetzung? Wie ist der Umsetzungsstand?

Der Aktionsplan Volksschule wurde in knapp einjähriger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Einwohnergemeinden, Schulleitungen und Lehrpersonen erarbeitet und am 5. Dezember 2023 veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ging das Projekt in die Konzeptphase. In dieser Phase erarbeitete das Volksschulamt die Projektgrundlagen für die weiteren Arbeitsschritte. Ein Teil davon ist die Detailplanung für die anstehende, gestaffelte Umsetzung des Aktionsplans. Die Umsetzung erster Massnahmen erfolgt ab 1. August 2024. Erste Umsetzungsmassnahmen

sind die Überarbeitung des Leitfadens Spezielle Förderung sowie die Einführung einer Klassenmanagement-Lektion für Klassenlehrpersonen. Ein Projektausschuss unter dem Vorsitz von Bildungsdirektor Regierungsrat Dr. Remo Ankli, bestehend aus den Verbandsspitzen und dem Chef des Volksschulamtes, wird die Umsetzung vorantreiben und koordinieren. Das Volksschulamt ist für die operative Projektleitung zuständig.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es zusätzliche Massnahmenpläne?

Nein, es gibt keine zusätzlichen Massnahmenpläne. Der Aktionsplan Volksschule an sich ist als Massnahmenplan zu verstehen. Er beinhaltet verschiedene Handlungsfelder für die Weiterentwicklung der Volksschule im Kanton Solothurn. Die Spezielle Förderung wird in zwei Handlungsfeldern (Bewusster Umgang mit Schüler/-innen mit herausforderndem Verhalten, Zusammenarbeit und Unterstützungsangebote) abgebildet und weiterentwickelt. Die Umsetzung von Massnahmen der im Aktionsplan beschriebenen Handlungsfelder erfolgt gestaffelt gemäss interner Projektplanung. Die zeitliche Abfolge der Umsetzung basiert auf der Priorisierung des Projektausschusses.

Zur Steigerung der Attraktivität der Lehrberufe werden auf nationaler Ebene in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und den pädagogischen Hochschulen die Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Tätigkeiten des Lehrberufs vorangetrieben. Im Kanton Solothurn werden beispielsweise die ausserschulischen Erfahrungen von Lehrpersonen bei der bei der Festsetzung des Anfangslohns seit 1. August 2023 berücksichtigt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie können passende Angebote geschaffen werden für jene Kinder, die in grossen Gruppen überfordert sind?

Der Aktionsplan Volksschule sieht vor, dass Schulen ihre Tragfähigkeit durch den Aufbau oder die Weiterentwicklung ihrer Strukturen stärken können. Ebenfalls dienen Aufbau oder Weiterentwicklung von Schulstrukturen dazu, dass Schülerinnen und Schüler, denen eine Partizipation in einer grossen Gruppe schwerfällt, den Alltag besser bewältigen können (zum Beispiel Schulseln). Die Schulen sind bei der organisatorischen Ausgestaltung frei und können die Strukturen schaffen, welche die Alltagsbewältigung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Verhalten und der Lehrpersonen unterstützt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Ist die Einführung von Niveauunterricht ab Zyklus 2 aktuell rechtlich zulässig? Falls ja, gibt es Schulen, die Niveauunterricht ab Zyklus 2 führen? Welche Erfahrungen werden damit gemacht?

Die Unterteilung in drei verschiedene Anforderungsniveaus ist gemäss § 19 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022¹⁾ nur auf Sekundarstufe I beziehungsweise im Zyklus 3 möglich. Niveauunterricht, im Sinne von Leistungszügen mit fixen Zuteilungen wie im Zyklus 3 mit entsprechenden Benotungen, sieht das Volksschulgesetz für die Zyklen 1 und 2 nicht vor. Im Gegensatz zum Zyklus 3, bei dem eine Leistungsdifferenzierung zwischen den Schülerinnen und Schülern für die Berufswahlvorbereitung durchaus vertretbar ist, verfolgen die Zyklen 1 und 2 den integrativen Grundgedanken einer Schule für alle. Mit einem differenzierten Unterricht ab Schuleintritt wird dieser Grundsatz umgesetzt. Entsprechend ist Niveauunterricht in den Zyklen 1 und 2 wenig sinnvoll und nicht anzustreben.

¹⁾ BGS 413.111.

Auf Stufe der Zyklen 1 und 2 wird das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernniveaus gemäss Regelkreis der Förderung (siehe Leitfaden Spezielle Förderung mit unterschiedlichen Förderstufen) umgesetzt. Grundsätzlich wird mit einem sogenannten binnendifferenzierten Klassenunterricht auf unterschiedliche Niveaus der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Dieser binnendifferenzierte Klassenunterricht liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Sie kann auch nach Ermessen sowohl im Ganz- wie auch im Halbklassenunterricht für die Umsetzung der Binnendifferenzierung temporär Lerngruppen bilden. Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Binnendifferenzierung die Klassenlernziele nicht erreichen und nicht genügend gefördert werden können, nutzt die Volksschule die Spezielle Förderung mit zwei Förderstufen (A + B). Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder einer Verhaltensauffälligkeit.

Die Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern der Förderstufe A basiert auf den Klassenlernzielen mit einer individuellen Förderplanung. Im Rahmen der Förderstufe A arbeitet eine Förderlehrperson regelmässig mit dem Kind und ist für die Förderplanung dieses Kindes verantwortlich.

Schülerinnen und Schüler, welche die Klassenlernziele in einem Fach nicht erreichen, werden im Rahmen der Förderstufe B gefördert. Die Förderstufe B beinhaltet Massnahmen wie individuelle Lernziele oder eine Verlangsamung bzw. eine Beschleunigung, die von den Schulleitungen verfügt werden. In der Förderstufe B werden auch individuelle Lernziele gesetzt, die nebst der Beschleunigung auch mittels eines Enrichments des Unterrichtsstoffes zu erreichen sind. Die Spezielle Förderung mit den beiden Förderstufen bildet somit nicht nur das Niveau von leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern ab, sondern auch von denjenigen mit besonderen Begabungen und dem Potenzial zu ausserordentlichen Leistungen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wo steht der Kanton Solothurn im interkantonalen Ausgabenvergleich in Bezug auf spezielle Förderung (Förderstufen A und B), integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM), Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und Logopädie in der Regelschule? Setzen die Schulträger die zugesprochenen Ressourcen gezielt ein? Wie wird der gezielte Ressourceneinsatz seitens Volksschulamts (VSA) sichergestellt, sodass die Ausschüttung durch die Schulträger nicht nach dem Prinzip «Giesskanne» erfolgt?

Im Kanton Solothurn werden sehr viele Lektionen für Halbklassenunterricht oder spezielle Förderangebote wie DAZ, Logopädie und Spezielle Förderung angeboten. Die den Schulen zur Verfügung stehenden und über die Schülerpauschalen mitfinanzierten Lektionen werden von den Schulleitungen zugeteilt. Dieser Zuteilungsprozess ist anspruchsvoll, da die Schulleitung rechtliche Grundlagen und kantonale Vorgaben berücksichtigen muss. Die Schulleitungen können für die Umsetzung auf eine Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion zurückgreifen, weil diese die kommunalen Gegebenheiten im Detail kennt und die Schulleitung bei der Zuteilung der Lektionen und der Festsetzung der entsprechenden Pensen beraten kann. Die Schulen haben damit starken Gestaltungsspielraum, ihre Ressourcen gezielt und bedarfsorientiert für einen binnendifferenzierten Unterricht einzusetzen.

Das VSA kontrolliert die Lektionenverteilung nicht. Es geht davon aus, dass die Schulleitungen ihren Gestaltungsspielraum für ein bedarfsorientiertes Einsetzen der Lektionen noch mehr nutzen könnten. Der Aktionsplan Volksschule sieht eine Stärkung der Schulleitungen im Hinblick auf eine gezielte Schulentwicklung vor, damit sich Schulleitungen ihres Handlungsspielraums bewusster werden und sie die Lektionen noch bedarfsorientierter einsetzen können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt (4) Wa, AK, stu, jae
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat